

1 Tierseuchenallgemeinverfügung zur Festlegung einer Schutz- und Überwachungszone (Sperrbezirk- und Beobachtungsgebiet) zur Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest), Gut Thurbruch GmbH in Katschow/Usedom, Anfrage #279099 über FragdenStaat

Doris Schröder
[REDACTED]

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Der Landrat
Feldstraße 85a
17489 Greifswald

[REDACTED] den 29.07.2023

**Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom 25.07.2023 Ihr Zeichen [REDACTED]/Zi
Einwurfeinschreiben**

Sehr geehrter Herr Dr. [REDACTED]

hiermit lege ich fristgerecht Widerspruch gegen Ihren nicht fristgerecht erfolgten Bescheid vom 25.07.2023 ein. Ihr Bescheid ist mir am 28.07.2023 zugegangen.

Begründung:

Zu I.: Sie geben meinem Antrag nach § 1 Absatz 1 IfG statt. Einschlägig wäre jedoch das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Informationsfreiheitsgesetz - IFG M-V) § 1 gewesen.

Meine Fragen beantworten Sie größtenteils nicht. Informationen von Dritten, weswegen Sie eine Frist von 2 Monaten ankündigten, wurden nicht beigelegt. Angefragte Unterlagen fehlen gänzlich. Stattdessen schicken Sie mir Gesetzestexte und andere öffentlich zugängliche Informationen. Nach diesen Informationen hatte ich nicht gefragt und diese Informationen fallen auch nicht unter das Informationsfreiheitsgesetz (M-V), da sie öffentlich sind.

Zu diesen öffentlichen Informationen gehört die Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Institutes (FLI) von Juli 2023, die auch inhaltlich mit meiner Anfrage nichts zu tun haben kann, da meine Anfrage von Mitte Mai 2023 ist.

Zudem sagen Gesetzestexte und Risikoeinschätzungen des FLI nichts darüber aus, was Sie als zuständiger Amtstierarzt konkret veranlasst, geprüft bzw. als Entscheidungsgrundlagen genutzt haben, auch in Bezug auf den Tierschutz.

Zu II.: Sie schreiben: „Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1, 10 IFG wie folgt: (...)“

Es entstehen Kosten in Höhe von 500,00 Euro. Sie haben die entstandenen Kosten zu tragen. Auslagen werden nicht erhoben.“

Auch hier wäre nicht § 10 IfG sondern das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Informationsfreiheitsgesetz - IFG M-V) § 13 einschlägig gewesen. Außerdem übersandten Sie mir Informationen, die öffentlich zugänglich sind und damit nicht unter das IfG (M-V) und die entsprechende Gebührenordnung fallen und nach denen ich auch nicht gefragt habe. Selbst wenn sich daraus für mich Kosten ergeben sollten, wären 6 Stunden für Ihr Schreiben, welches hauptsächlich aus der Wiedergabe von Gesetzestexten und einer Risikoeinschätzung des FLI besteht, absolut nicht nachvollziehbar. Davon abgesehen, dass Sie als Amtstierarzt, der ja tagtäglich damit zu tun hat, die Gesetze wohl nicht erst suchen müssten.

Aus den genannten Gründen überweise ich den von Ihnen veranschlagten Gesamtbetrag von 500,- Euro nur unter Vorbehalt.

Mit freundlichen Grüßen,
Doris Schröder
[REDACTED]